

Antrag der Redaktionskommission* vom 2. Dezember 2021

5646 c

**Gesetz
über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG)
und
Einführungsgesetz
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
(Änderung vom; Zuständigkeit der Stiftungsaufsicht)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 26. August 2020 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 9. Juli 2021,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 11. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Die Anstalt ist kantonale Aufsichtsbehörde über folgende Einrichtungen mit Sitz im Kanton Zürich: Zuständigkeit
der Anstalt

lit. a unverändert.

b. Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89 a Abs. 6 ZGB.

Abs. 2 unverändert.

³ Sie ist Aufsichtsbehörde über Stiftungen nach Art. 84 ZGB, die nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde angehören. Ausgenommen sind Stiftungen, die nach § 2 a von der Gemeinde beaufsichtigt werden.

⁴ Die Anstalt nimmt gestützt auf interkantonale Verträge die Aufsicht über Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 und über Stiftungen nach Art. 84 ZGB für andere Kantone wahr.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin: Katrin Meyer.

Zuständigkeit der Gemeinde	<p>§ 2a. ¹ Der Gemeindevorstand kann für einzelne Stiftungen gemäss § 2 Abs. 3 beschliessen, die Aufsicht selber wahrzunehmen, wenn die Stiftung</p> <p>a. eine Bilanzsumme von weniger als 5 Mio. Franken ausweist und</p> <p>b. im Jahresdurchschnitt über weniger als fünf Vollzeitstellen verfügt.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Aufsicht wechselt auf den 1. Juli. Der Gemeindevorstand teilt seinen Beschluss der Anstalt bis zum Ende des Vorjahres mit.</p> <p>³ Erfüllt eine Stiftung die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht mehr, hebt der Gemeindevorstand seinen Beschluss auf und teilt dies der Anstalt mit. Die Zuständigkeit für die Aufsicht wechselt auf den 1. Juli zur Anstalt.</p>
Revisionsstelle	<p>§ 8. Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich prüft die Rechnung der Anstalt nach Massgabe des Finanzkontrollgesetzes vom 30. Oktober 2000.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>
Regierungsrat	<p>§ 9. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Regierungsrat</p> <p>lit. a wird aufgehoben.</p> <p>lit. b–d werden zu lit. a–c.</p> <p>d. ist zuständig für den Abschluss interkantonalen Verträge betreffend die Übernahme der Aufsicht für andere Kantone.</p> <p>lit. e wird aufgehoben.</p>
Stiftungen a. Zuständigkeit	<p>§ 12. ¹ Die Anstalt ist die zuständige Kantonsbehörde im Sinne von</p> <p>a. Art. 85, 86 und 86a ZGB,</p> <p>b. Art. 88 ZGB, wenn sie Aufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Abs. 1–4 ist.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Eigenkapital	<p>§ 20. Die Zielgrösse des Eigenkapitals der Anstalt beträgt einen Jahresumsatz.</p> <p>§ 22. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Erstinstanzliche Anordnungen und Rechtsmittelentscheide der Anstalt im Bereich der Stiftungen im Sinne von Art. 84 ZGB sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.</p> <p>³ Anordnungen des Verwaltungsrates sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.</p> <p>⁴ Anordnungen der Bezirke und Gemeinden im Bereich der Stiftungen im Sinne von Art. 84 ZGB sind mit Rekurs bei der Anstalt anfechtbar.</p>

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

I. Die Zuständigkeit für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richtet sich nach bisherigem Recht.

II. ¹ Die Anstalt ist ab dem 1. Juli, der dem Inkrafttreten der Änderung vom ... folgt, für die Aufsicht gemäss § 2 Abs. 3 zuständig.

² Die Gemeinde und die Anstalt können den Wechsel der Zuständigkeit gemäss § 2 Abs. 3 auf einen früheren Zeitpunkt vereinbaren.

II. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 34. ¹ Der Gemeindevorstand ist die zuständige Behörde:

Ziff. 1 unverändert.

2. für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören (Art. 84 ZGB), wenn der Gemeindevorstand gemäss § 2 a des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 11. Juli 2011 (BVSG) beschliesst, die Aufsicht selber wahrzunehmen, und ist in diesem Fall Kantonsbehörde gemäss Art. 88 ZGB; §§ 13 und 14 BVSG gelten in diesem Fall sinngemäss.

Ziff. 3–8 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 37. ¹ Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören, stehen unter Aufsicht des Bezirksrates (Art. 84 ZGB). Dieser ist Kantonsbehörde gemäss Art. 88 ZGB.

Abs. 2 unverändert.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 2. Dezember 2021

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer